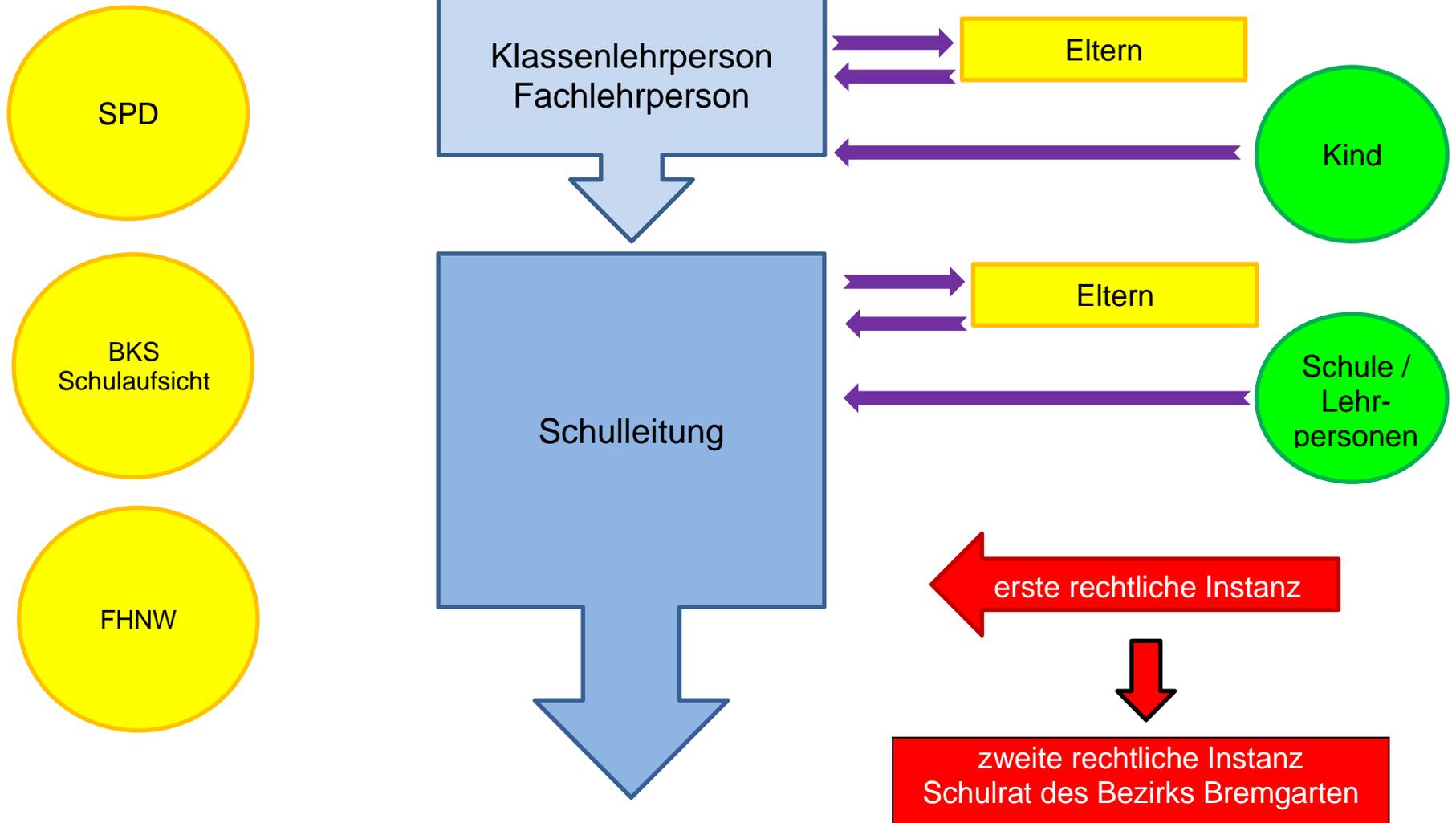


Instanzenweg der Schule Fischbach - Göslikon



Instanzenweg der Schule Fischbach – Gössikon

Der Umgang mit Beschwerden erfordert eine sachliche und angemessene Strategie, die Verbindlichkeit schafft. Wertschätzender und korrekter Umgang mit kritischen Rückmeldungen vermeidet Eskalationen.

Die Einhaltung des Instanzenweges trägt massgeblich zur Problemlösung und zur gleichzeitigen Entlastung aller Beteiligten bei.

Der Instanzenweg muss eingehalten werden. Das direkte Gespräch ist wichtig und kommt an erster Stelle. Wenn es sich herausstellt, dass noch kein Gespräch mit den betreffenden Personen stattgefunden hat werden die Beschwerdeführenden an die zuständige Person zurückverwiesen und über diese Beschwerde informiert.

Wenn keine Lösung gefunden wird, wird die Beschwerde schriftlich an die nächste Instanz geleitet. Der Eingang einer Beschwerde wird schriftlich bestätigt.

Bei Beschwerden, die die schulischen Leistungen eines Kindes betreffen, dessen Eltern getrennt leben, wird der jeweilig andere Elternteil ebenfalls informiert, sollte die Beschwerde von nur einem Elternteil ausgehen.

Handelt es sich beim Beschwerdegrund um ein Problem mit grosser Tragweite, insbesondere Offizialdelikte (Bsp. Kindesmisshandlung, Vernachlässigung der Fürsorgepflicht) oder um Dienstpflichtverletzung einer Lehrperson greift die Schulleitung unmittelbar ein.

Anonyme Beschwerden und Anschuldigungen (Hörensagen) werden nicht zur Kenntnis genommen.

Vorgehen

Eltern – Lehrperson, Kind – Lehrperson

Wenn Sie als Eltern ein Anliegen haben, das Ihr Kind betrifft oder ein Problem besprechen möchten, wenden Sie sich direkt an die Klassenlehrperson oder an die Fachlehrperson Ihres Kindes.

Eltern – Lehrperson – Schulleitung – Lehrperson - Eltern

Wenn das Problem nicht behoben werden kann, wenden Sie sich gemeinsam mit der Lehrperson an die Schulleitung. Dies geschieht entweder in schriftlicher Form, damit alle Beteiligten informiert sind oder Sie bitten die Lehrperson, die Schulleitung zum gemeinsamen Gespräch einzuladen.

Wenn Sie ein Anliegen haben, dass die Schule direkt betrifft (Administration, Gesuche, Informationen allgemeiner Art), besprechen Sie dies mit der Schulleitung.

Erste rechtliche Instanz

Kommt nach einem Übertrittsgespräch zwischen Eltern und Lehrperson keine Einigung zu Stande, können die Eltern einen schriftlichen Antrag (rechtliches Gehör) an die Schulleitung stellen. Im Antrag werden die Überlegungen und Argumente dargelegt, weshalb die Eltern mit dem Entscheid nicht einverstanden sind. Die Schulleitung fällt nach Einbezug aller Argumente der Eltern und Lehrpersonen einen Entscheid.

Nächste Instanz

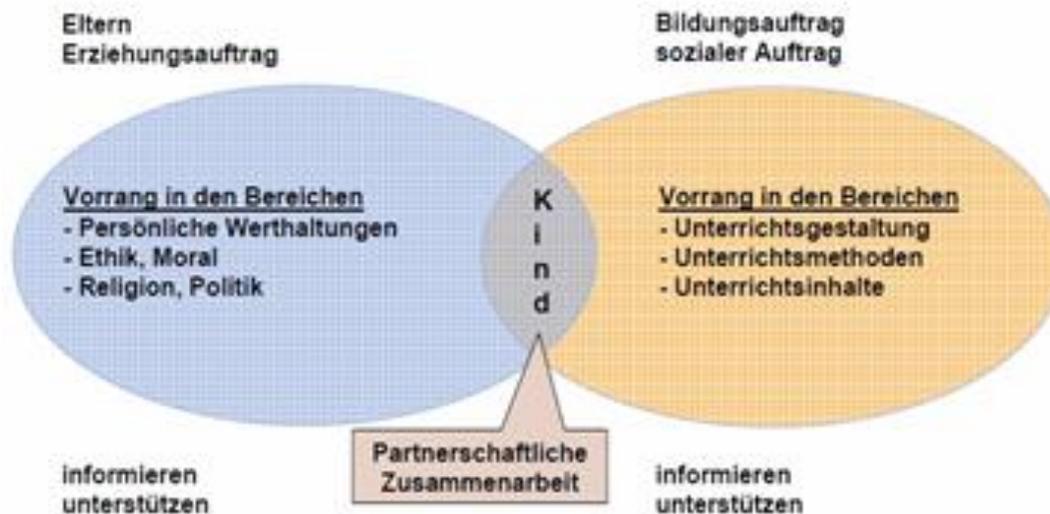
Entscheidung der Schulleitung können in zweiter rechtlicher Instanz angefochten und als Beschwerde beim Schulrat des Bezirkes eingereicht werden.

Beratung

Der Schulpsychologische Dienst (SPD), das Inspektorat oder die Fachhochschule (FHNW) stehen der Schule zur Seite und können hinzugezogen werden.

Zuständigkeiten

Schule – Eltern



Rechtliches

Volksschulgesetz Kanton Aargau

§ 35 Grundsatz:

Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs – und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen GAL

§ 16

Die Arbeitgeberin (SPF) achtet und schützt die Persönlichkeit der Lehrpersonen. Diese und die Schulleitung treffen die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Lehrpersonen.

§ 17

Die Arbeitgeberin schützt die Lehrpersonen vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, die im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung gegen sie erhoben werden.

Verordnung Volksschule

§ 24, Absatz 1

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit der Lehrperson zu besprechen. Kommt keine Verständigung zu Stande, so können sie sich an die Schulleitung wenden.